Anwendung finden, da dieses im Jahre 1893, also lange vor Infrafttreten des Befeges herausgegeben fei. Die unter diefem Titel herausgegebenen Exemplare tonnten daher auch verlauft und angepriefen werden. Wenn das Befeg über ben unlauteren Wettbewerb in vorher geschaffene Rechts= begiehungen hatte eingreifen wollen, hatte es barüber aus= drudliche Bestimmungen treffen muffen. Auch das Rachdruds= geset vom 11. Juni 1870 hatte in seinem § 58 das weitere Bertreiben schon vorhandener Exemplare gestattet, selbst wenn ihre Beiftellung durch das Befetz unterfagt fei. Diefes Befetz habe aber dasfelbe Pringip wie das Gefet über den un= lauteren Wettbewerb.

Plat, weil jedem Exemplar des Buches Der fleine Brehm " ein Bettel beigefügt fei, der angebe, daß das Wert von Ladowig mit dem Werke Drehms Tierleben e nicht identisch fei. Dies zeige, daß der Beklagte nicht beabsichtigt habe, irgendwelche Berwechslungen mit dem vom Kläger heraus= gegebenen Buche herbeizuführen, sondern nur die vorhandenen Exemplare abzusegen.

Der Rläger hat die Rechtsausführungen des Beklagten bestritten.

Enticheidungsgründe.

Der § 8 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb giebt unter anderem gegen den, der im geschäftlichen Berfehr einen Namen einer Druckschrift in einer Beife benutt, welche darauf berechnet und geeignet ift, Berwechslungen mit bem Ramen hervorzurufen, deffen fich ein anderer befugter Beife bedient, diesem das Recht, auf Unterlassung der migbräuch= lichen Benutung zu flagen. Der Beflagte vertreibt ein natur= wiffenschaftliches Werk mit dem Titel »Der kleine Brehm «. Es ift ohne weiteres flar und wird auch von dem Beflagten nicht bestritten, daß dieser Titel darauf berechnet ift, das Publitum glauben zu machen, es handle fich um die fleine Ausgabe des berühmten von der Klägerin vorgelegten Buches »Brehms Tierleben«. Es ift auch durchaus unerheblich, daß der Beklagte jest, nachdem ihm die Führung des gedachten Titels durch einftweilige Berfügung des Prozefigerichts unterfagt war, den zu vertreibenden Eremplaren einen Bettel bei= gefügt, als hinweis darauf, daß es fich nicht um Brehms Tierleben handelt. Diefer Bettel findet fich im Innern des Buches und fällt dem, der das Buch flüchtig durchfieht, und besonders dem, der es nur außerlich betrachtet, was beim Anfauf derartiger, ju Geschenken geeigneter Bücher oft geschieht, gar nicht auf. Die Täuschung des Publikums und damit die Schädigung des Klägers durch ben Synonymitätsmigbrauch, gegen ben Rlager Schut nachfucht, bleibt daher bestehen.

Der Beflagte behauptet nun aber, ber Bertrieb des in Rede ftehenden stleinen Brehme falle deshalb nicht unter das Befeg vom 27. Mai 1896, weil das Buch vor dem 1. Juli 1896, bem Tage bes Infrafttretens bes Besetges, gedruckt fei. Diese Auffassung ift unzutreffend; benn bas Befet über ben un= lauteren Bettbewerb will im § 8 das Bertreiben eines Buches mit unberechtigtem Titel treffen, das nachdrudsgeses beruht auf anderen gesetgeberischen Motiven. Letteres ichafft und schützt Individualrechte an einem Geiftesprodukt, jenes verbietet allen unlauteren Wettbewerb als Berftoge gegen die Moral und gute Gitte des redlichen Berfehrs, wirft deshalb absolut, ohne die Schrante ber f. g. Nichtrudwirfung.

Dem Berbot des Synonymitatsmigbrauches gegenüber tann auch nicht bavon die Rebe fein, daß durch die Wahl bes einem Undern guftebenden Titels, durch deffen Approprijerung ein wohlerworbenes Recht auf den Bertrieb um deffentwillen begründet fei, weil bis junt Infrafttreten bes Befeges über ben unlautern Bettbewerb, dem 1. Juli 1896, der Bertrieb mit jenem Titel nicht verboten mar; benn

bas hier fragliche, von ihm im Sandel vertriebene Buch feine feineswegs war ein derartiges, moralisch immer verpontes Bebaren rechtlich erlaubt, und jedenfalls fehlte es an einem Titel zu einem wohlerworbenen Rechte, auf das Beklagter fich berufen fonnte.

> hieraus ergiebt fich auch, daß die von dem Beflagten herangezogene Analogie des Gesetzes über das Urheberrecht völlig verfehlt ift. Gine Buwiderhandlung gegen diefes Befet ift mit dem Augenblid vollendet, in dem das Buch gefetewidrig hergestellt mird. Der Berftog gegen bas Befet gegen den unlauteren Wettbewerb liegt erft in dem geschäftlichen Bertriebe des Buches, aber auch in jeder den Bertrieb fordernden Sandlung.

Aus diesen Brunden bleibt es für die Anwendung des Der § 8 des Gesetes greife aber auch deshalb nicht § 8 eit. gleichgiltig, ob das Buch vor oder nach dem 1. Juli 1896 gedrudt ift. Es fragt fich nur, ob es nach diefem Tage vertrieben ift. Dies ift vom Beklagten nicht bestritten; also ift der Klageantrag gerechtfertigt. (Bergleiche u. a. Müller=Mürnberg, Kommentar zum Geset vom 27. Mai 1896. Seite 116.)

Es war somit, unter Berudfichtigung ber §§ 82, 650 Civil-Brozeß-Ordnung, wie gefchehen, zu erfennen.

Bergleichende sustematische Ueberlicht der litterarischen Erscheinungen des deutschen Buchhandels in den Jahren 1894, 1895 und 1896.

Mitgeteilt von der 3. C. Sinriche'ichen Buchhandlung in Leipzig. (Bgl. Mr. 62 b. Bl.)

Wissenschaft	Angahl der Titel		
	1894	1895	1896
I. Allgem. Bibliographie, Bibliothet=		All the	
mefen, Encnflopadieen, Befamt-		HILITA	
werte, Sammelwerte, Schriften			The same
gelehrter Gefellichaften, Univerfi-		1150	
tätswesen	359	395	367
II. Theologie		2180	2001
III. Rechts= u. Staatswiffenschaft	2180	2261	2345
IV. Heilwissenschaft	1631	1651	1545
V. Naturmiffenichaften. Mathematit	1204	1286	1268
VI. Philosophie	240	225	249
VII. Erziehung u. Unterricht, Jugendichr.	3611	3732	3515
VIII. Sprach= u. Litteraturmiffenschaft	1455	1361	1627
IX. Geschichte	894	869	882
X. Erdbeschreibung, Karten	1176	1214	1107
XI. Kriegswiffenschaft	562	717	624
XII. Handel und Gewerbe	1102	1229	1237
XIII. Bau= und Ingenieurmiffenschaft	590	615	595
XIV. Haus=, Land= und Forftwirtschaft	713	807	788
XV. Schone Litteratur	1791	1756	1956
XVI. Runft	1287	1358	1337
XVII. Bolksschriften und Bermischtes .	1702	1951	
Summa	22570	23607	23339

Rleine Mitteilungen.

Internationaler Urheberschut. - Wie aus Ropen= hagen berichtet wird, erftattete die Rommiffion des Folfethings für den Besegentwurf betreffend den Schut bes geiftigen Gigentums ihren Bericht. Die Rommiffion ftimmte mit feche Stimmen dem mefentlichften Buntte des Befegentmurfes gu, durch den der Un= ichluß an die Berner Konvention ermöglicht wird. Die in der Minderheit gebliebenen fünf Mitglieder der Rommiffion wollten den Befegentwurf derart abgeandert miffen, daß der Anichlug unmögs lich gewesen mare.

Ein neuer Frrenhausprozeß. Berichtigung. - Bu ber in Diefer Angelegenheit in Rr. 60 b. Bl. gebrachten Mitteilung empfingen wir von herrn Robert Lug in Stuttgart folgende Bes richtigung:

Bhre redaktionelle Mitteilung im Borfenblatt vom 13. Märg